

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Senge (CDU)

vom 18. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2025)

zum Thema:

Als Notunterkunft genutztes Hotel in der Fuggerstraße in Schöneberg

und **Antwort** vom 1. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. September 2025)

Frau Abgeordnete Katharina Senge (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23597

vom 18. August 2025

über Als Notunterkunft genutztes Hotel in der Fuggerstraße in Schöneberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

Vorbemerkung der Abgeordneten: An mich haben sich unabhängig voneinander Anwohner der Fuggerstraße gewendet und von Lärm, aggressivem Verhalten und Vermüllung berichtet, die von in dem BB-Hotel in der Fuggerstraße 13 untergebrachten Personen ausgehen sollen. Inzwischen sind verschiedene Medien mit reißerischen und zum Teil stigmatisierenden Beiträgen auf die Probleme rund um das Hotel eingestiegen. Umso wichtiger ist es, die berichteten Tatsachen zu prüfen, Probleme in der konkreten Nachbarschaft ernst zu nehmen und eine Lösung zu finden. Das Hotel wird als Notunterkunft für unfreiwillig obdachlose Personen genutzt („ordnungsrechtliche Unterbringung“). Nur zwei Personen sind dort aktuell aus dem Bezirk Tempelhof-Schöneberg untergebracht, alle anderen wurden aus anderen Bezirken zugewiesen.

1. Wie viele Personen aus welchen Bezirken sind in der Fuggerstraße aktuell untergebracht?

Zu 1.: Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg gibt an, dass dem Bezirk keine vollständige Übersicht der Belegung der Unterkunft vorliegt. Wie bereits zutreffend von der Fragestellerin dargestellt wurde, können alle Bezirke freie Plätze in Unterkünften der Fachstellen Soziale Wohnhilfe zur Unterbringung von Wohnungslosen obdachlosen Menschen belegen. Mit der Einführung der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterkünfte für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen (GStU), können zukünftig entsprechende Angaben gemacht werden. Die Fachstelle Soziale Wohnhilfe Tempelhof-Schöneberg selbst hat in der genannten Unterkunft eine Person untergebracht.

2. Wie viele der Personen, die dort aktuell untergebracht sind, sind das erste Mal in Berlin zur Verhinderung der Obdachlosigkeit untergebracht? Wie viele der Personen sind in der Vergangenheit bereits untergebracht gewesen?

Zu 2.: Wie in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, liegen aktuell keine Daten zu den derzeit in der Unterkunft untergebrachten wohnungslosen Menschen vor. Eine Erfassung, ob eine Person bereits in der Vergangenheit in einer Unterkunft der Fachstelle Soziale Wohnhilfe der Bezirke untergebracht wurde, erfolgt nicht.

3. Wie und durch wen wird die unfreiwillige Obdachlosigkeit überprüft? Spielt dabei eine Rolle, ob Personen mehrfach um Unterbringung gebeten haben und inwiefern wird überprüft, wo in der Zwischenzeit gewohnt wurde und ob diese Unterkunft tatsächlich nicht mehr zur Verfügung steht?

Zu 3.: Die Prüfung erfolgt durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe des Bezirks, der eine obdachlose Person in einer Unterkunft ordnungsrechtlich nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) unterbringt. Es wird jeder Einzelfall der Unterbringung geprüft, dabei erfolgen Befragungen der unterzubringenden Person und eine Abfrage im Melderegister. Aufgrund der Eilbedürftigkeit einer ordnungsrechtlichen Unterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit der Person erfolgen die Prüfungen sehr zeitnah und sind in der Regel am Tag der Vorsprache abgeschlossen.

4. Welche Kenntnis hat der Senat darüber, inwieweit die Untergebrachten in der Unterkunft tatsächlich anwesend sind?

Zu 4.: Einmal jährlich wird die Anzahl der durch die Fachstellen Soziale Wohnhilfe der Bezirke untergebrachten wohnungslosen Personen im Rahmen der Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen zum Stichtag 31.01. des Jahres erfasst und an das Statische Bundesamt gemeldet. Die Erfassung erfolgt nicht unterkunftsscharf. Erst mit der Einführung von GStU können tagesaktuelle Informationen zur Belegung von ordnungsrechtlichen Unterkünften erfolgen.

5. Wie wird kontrolliert, ob die Zimmer bewohnt werden und wie wird mit einer ausbleibenden Belegung der Zimmer umgegangen?

Zu 5.: Die Betreibenden der Unterkünfte, die von den Fachstellen Soziale Wohnhilfe für die ordnungsrechtliche Unterbringung genutzt werden, kontrollieren die Belegung der Zimmer der Unterkunft. Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hat hierauf keinen Einfluss.

6. Gilt eine Notunterkunft nach ASOG grundsätzlich als meldefähige Adresse? Gilt das BB-Hotel in der Fuggerstraße konkret als meldefähige Adresse?

Zu 6.: Nach § 17 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) hat sich jemand, der eine Wohnung bezieht, innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden, wobei eine Wohnung im Sinne dieses Gesetzes nach § 20 S. 1 BMG jeder umschlossene Raum ist, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Dies gilt auch etwa für die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Marine (§ 20 S. 2 BMG), bei Wohnwagen oder Wohnschiffen jedoch nur, wenn diese nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden (§ 20 S. 3 BMG). Bei einer Unterkunft zur ordnungsrechtlichen Unterbringung nach dem ASOG – und somit auch die genannte Unterkunft – handelt es sich demgemäß um meldefähige Adressen im Sinne des Bundesmeldegesetzes.

7. Welche alternativen Maßnahmen zur Unterbringung können die Bezirke zur Abwendung der Obdachlosigkeit ergreifen?

Zu 7.: Die Abwendung von Obdachlosigkeit ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, die ein unmittelbares Tätigwerden der zuständigen Ordnungsbehörde erfordert.

Mögliche alternative Maßnahmen zur Unterbringung im Sinne der Fragestellung müssen daher geeignet sein, die Gefahr unmittelbar zu beenden bzw. zu beseitigen. Hierfür käme als mögliche Alternative die unmittelbare Versorgung über eine Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Betracht, die neben der sozialpädagogischen Unterstützung auch eine begleitende Wohnform bereitstellt. Die Möglichkeit der Gefahrenabwehr hängt dabei maßgeblich von entsprechenden Platzkapazitäten ab.

8. Durch wen und wie wird das Vorliegen der Voraussetzungen der EU-Freizügigkeit geprüft? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Ausländerbehörde, Jobcenter und bezirklichen Stellen?

Zu 8.: Die Fachstellen Soziale Wohnhilfe führen bei Vorsprache von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger/innen eigene Prüfungen zur Obdachlosigkeit

durch, sind aber nicht für aufenthaltsrechtliche Bewertungen zuständig. Ein Austausch zwischen den zuständigen Fachbehörden erfolgt bei Bedarf.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die EU-Freizügigkeit liegt in der Zuständigkeit des Landesamtes für Einwanderung (LEA). Unionsbürger/innen müssen im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein, um ihr Freizügigkeitsrecht nachzuweisen. Die Kontrolle obliegt allen Behörden, soweit hierfür ein Anlass besteht.

Öffentliche Stellen haben dem LEA gemäß § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i. V. m. § 11 Abs. 7 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) Daten zu übermitteln, sofern diese für die Feststellung des Verlusts auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 2 Abs. 4, § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 FreizügG/EU relevant sind. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (VAB, <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>) unter C.5.3. ff. sowie C.11.7. wird verwiesen.

9. Stimmt es, wie die Presse berichtet, dass alle in der Fuggerstraße 13 untergebrachten Erwachsenen Bürgergeld beziehen? Wie viele sind selbständig, wie viele verfügen über Minijobs oder andere Arbeitsverträge?

Zu 9.: Informationen zum Grad der Beschäftigung oder zur Leistungsgewährung durch die Jobcenter werden bei der Belegung von Unterkunftsplätzen in Unterkünften der Fachstellen Soziale Wohnhilfe nicht statistisch erfasst. Eine Übersicht über die Erwerbssituation der in der genannten Unterkunft untergebrachten Personen kann daher nicht abgegeben werden.

10. Auf welcher Rechtsgrundlage sind die Bewohner der Fuggerstraße 13 mit EU-Staatsangehörigkeiten jeweils in Deutschland rechtmäßig aufhältig? Wann wurde das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen zuletzt überprüft?

Zu 10. Grundsätzlich sind Unionsbürger/innen gemäß Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freizügigkeitsberechtigt. Die Ausübung des Freizügigkeitsrecht steht unter den Bedingungen und Beschränkungen der Durchführungsvorschriften, allen voran der Richtlinie 2004/28/EG vom 29. April 2004 (Freizügigkeitsrichtlinie). Die Freizügigkeitsrichtlinie wird durch das FreizügG/EU in nationales Recht umgesetzt.

Das Recht eines/r Unionsbürgers/in auf Einreise und Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entsteht kraft Gesetzes, sobald die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts erfüllt sind.

Für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet benötigen Unionsbürger/innen daher kein Visum oder Aufenthaltstitel, vielmehr genügt hierfür ein gültiger Personalausweis oder Reisepass. Dieser wird sowohl den öffentlichen Meldebehörden, als auch den zuweisenden Stellen vorgelegt, wobei der Anspruch auf Unterbringung nach dem ASOG jedoch unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status besteht.

Verlieren können freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger/innen ihr Aufenthaltsrecht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, wobei für eine entsprechende Verlustfeststellung besonders hohe Voraussetzungen gelten (etwa Krankheiten mit epidemischem Potential). Auch ist eine Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts infolge Verwendung ge- oder verfälschter Dokumente oder Vorspiegelung falscher Tatsachen möglich.

Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde in den ersten fünf Jahren des Aufenthaltes den Verlust des Freizügigkeitsrechts feststellen, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts entfallen sind. Eine entsprechende Überprüfung darf jedoch nur aus besonderem Anlass stattfinden (vgl. Bundesministerium des Innern, Fragen und Antworten zum Thema Freizügigkeit, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/freizuegigkeit/freizuegigkeit-liste.html>). Das Fortbestehen der Freizügigkeitsberechtigung wird gemäß § 5 Absatz 3 FreizügG/EU daher lediglich anlassbezogen überprüft.

Berlin, den 01. September 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung